

Beratung zum Satzungsentwurf über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken und deren Sondernutzungsgebührenordnung

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 14.01.2022	<i>Bearbeitung:</i> Maria Wilhelms <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828-3301310
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus der Stadt Dassow (Vorberatung)	27.01.2022	Ö

Sachverhalt

Es soll eine neue Strandsatzung erstellt werden. Im Zuge dessen wurde ein Entwurf entworfen, der verschiedenen Institutionen zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

Im Zuge der Stellungnahmen sind ein paar Fragen aufgetreten, die wir dem Ausschuss zur weiteren Beratung weitergeben möchten.

Hierzu wurden Themenschwerpunkte erarbeitet:

1. Reiten am Strand

Soll das Reiten (und der Aufenthalt mit Pferden) am Strand nur noch ausnahmsweise erfolgen?

Aktuell ist das Reiten am Strandzugang 3 (jeweils 20 m nach links und rechts) erlaubt. Ein anderer Strandzugang würde seitens der Naturschutzbehörde nicht gestattet werden.

Wenn das Reiten zukünftig verboten werden soll, könnte man Ausnahmen von dem Verbot erteilen. Für die Ausnahmegenehmigungen würde die Sondernutzungssatzung greifen. Man muss dabei beachten, dass eine Ausnahme nicht zur Regel werden darf und das Reiten eine Ausnahme bleiben wird. Wenn das Reiten in einem Strandbereich weiterhin erlaubt sein soll, würde diese Position in der Sondernutzungssatzung entfallen.

2. Wind- und Kitesurfen

In Rücksprache mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee (WSA) wird es keine Sondernutzungserlaubnis für das Kite- und Windsurfen geben. Die Bundeswasserstraße steht dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Eine Einschränkung dieser soll es nicht geben.

Die Stadt kann zwar einen Bereich festlegen, wo man die Kite- und Windsurf Bretter einsetzen und herausnehmen darf, doch was auf dem Wasser selbst geschieht kann sie nicht mehr steuern oder reglementieren. Wie das überwacht werden soll, ist fraglich, da eine Windböe ausreicht, um den Surfer an einen anderen Strandzugang zu befördern. Die Stadt selbst, kann nur den Strandbereich bis zur Wasserlinie reglementieren.

Eventuell sollte geregelt werden, ob in diesem Bereich das Baden verboten ist (Gefährdung/ Unfallverhütung).

3. Hunde

Zu § 4 Mitführen von Hunden im Strandbereich Absatz 2 Ist es tatsächlich erwünscht die Hunde außerhalb der Hundestrandbereiche anzuleinen? Es wird bezweifelt, dass man strandseitig mitbekommt, wann der nächste Hundestrandbereich endet oder beginnt. (§10 Nummer 11 müsste dann auch noch angepasst werden.)

4. Einheitlicher Ansprechpartner

Die Prüfung zu § 8 Absatz 3 der Satzung ergab, dass der einheitliche Ansprechpartner von der Rechtsaufsicht des Landkreises NWM noch erwünscht ist, aber der Absatz selbst entbehrlich ist.

5. Gebühren/ Sondernutzung

Die Gebührenhöhe darf nicht pauschal festgesetzt werden, sondern muss im Rahmen der Beschlussfassung zur Satzung nach weiteren Bemessungsfaktoren (nicht zwingend betriebswirtschaftlicher Art) kalkuliert werden. Wir haben uns hierfür einer Bewertungsmatrix bedient. Frau Kunde ist dabei zu prüfen, ob wir an einem Quadratmeterpreis festhalten müssen, oder ob wir die Maßnahme an sich abrechnen dürfen. Sollte eine Entscheidung seitens der Rechtsaufsicht bis zur Sitzung vorliegen wird diese Nachgereicht.

6. Beschilderung

Es wird empfohlen die Beschilderung an den Strandzugängen neu zu gestalten. Die Überlegung geht dahin alle Hinweisschilder auf einem Schild zu vereinen. So können auch keine Schilder mehr entfernt werden.

Die Hinweisschilder sollen einen Standort vermitteln, d.h. man sieht einen Kartenausschnitt auf dem der aktuelle Standort markiert ist. Man würde damit dem Beispiel der Schilder der Stadt Travemünde folgen. Ansonsten sollen die Schilder denen in der Gemeinde Kalkhorst ähneln, so dass den Strandbesuchern ein möglichst einheitliches Bild und eine gute Orientierung geboten wird. Die Kosten belaufen sich auf ca. 1.000,00 €/ Stück/ Strandzugang. Die Kosten hierfür sind im aktuellen Haushalt noch nicht eingeplant.

Eventuell macht es Sinn die neue Satzung ab 01.01.2023 zu beschließen, so dass alle offenen Fragen geklärt werden können und die Beschilderung an den Strandzugängen erneuert werden können/ sind.

Beschlussvorschlag

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		

Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	2022 Satzungsentwurf Strand Dassow (öffentlich)
2	Neuer Plan (öffentlich)
3	Anlage1 zur Sondernutzungsgebührensatzung für den Strandbereich in Dassow (öffentlich)

SATZUNG

über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken vom ...

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,228) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow am ... (Sitzungsdatum)... folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Stadt Dassow.

Der Strand wird begrenzt:

- im Westen und Osten durch die Gemarkungsgrenzen,
- seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag),
- landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß.

- (2) Die Satzung gilt ganzjährig für den Strand.

§ 2 Strandzugänge

Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten. Die dem Strand vorgelagerten Dünen dürfen außerhalb der gekennzeichneten Strand-Zuwegungen weder betreten noch zum Aufenthalt oder zum Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften benutzt werden.

§ 3 Verhalten am Strand

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

- (2) Insbesondere sind verboten:

- a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter (in der Regel an den Strandzugängen) zu werfen;
- b) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß;
- c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);

- d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen, von nach § 8 genehmigten Ver- und Entsorgungsfahrzeugen, von nach § 6 zulässigen Reinigungsfahrzeugen sowie von Krankenfahrstühlen;
- e) musikalische Darbietungen, sofern nicht nach § 7 Abs. 3 oder § 8 genehmigt, sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräusentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
- f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 8 vor;
- g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
- h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.
- i) Das Reiten am Strand wird ganzjährig nicht gestattet, Ausnahmen müssen genehmigt werden.
- j) außerhalb des gekennzeichneten Bereiches zu Wind- oder Kitesurfboards (u.ä.) einsetzt oder rausholt.

§ 4

Mitführen von Hunden im Strandbereich

- (1) Der Aufenthalt von Hunden ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober nur in den mit Schildern gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) In der Zeit vom 01. November bis 31. März ist das Mitführen von Hunden im gesamten Strandbereich der Stadt Dassow gestattet, außerhalb der Hundestrände sind die Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V) gilt voll inhaltlich.
- (4) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.

§ 5

Wind- und Kitesurfen im Strandbereich

Das Einsetzen und Herausnehmen von Wind- und Kitesurfboards ist ausschließlich zwischen den Strandzugängen 9 und 10 ganzjährig gestattet.

§ 6

Weitere Nutzungsbeschränkungen

- (1) Die Räumung des Strandes von Müll erfolgt manuell.

- (2) Durch sichtbare Abgrenzungen ausgewiesene Strandbereiche (z.B. unter abbruchgefährdete Seilküsten, in Referenz- oder Ruhefeldern für Küsten- und Naturschutz) dürfen weder betreten noch zum Aufenthalt genutzt werden. Das Wandern unmittelbar ab der Küstenlinie vorbei an solchen abgegrenzten Bereichen ist jedoch gestattet.

§ 7

Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

- (1) Das Benutzen des Strandes und der dort vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Werbemitteln ist nur mit Erlaubnis der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Naturschutzes gestattet.
- (2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Strand nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist der durch die Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land genehmigte Verkauf unter Berücksichtigung der für das jeweilige Sortiment gültigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Vorlage der dafür notwendigen amtlichen Bescheinigungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.
- (3) Nicht genehmigte Veranstaltungen am Strand sind untersagt.

§ 8

Sondergestattungen

- (1) Sondergestattungen für kurzzeitige Nutzungen, wie Veranstaltungen, Befahren des Strandes, Abbrennen von Feuern oder Grillen und Sondergestattungen für den Aufbau nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigenden Gegenständen wie Sportgeräte, Verkaufsstände usw. können, soweit nicht überwiegende Gründe des Gemeinwohls, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Naturschutzes entgegenstehen durch die Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land erteilt werden. Sondergestattungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein. Sondergestattungen sind nur außerhalb der Sturmflutsaison, d.h. zwischen dem 01.04. und dem 15.10. eines jeden Jahres zulässig. Für die Erteilung einer Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung der Stadt Dassow über die Benutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow.
- (2) Für das Erlaubnisverfahren nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG M-V Anwendung.
- (3) Das Verfahren für eine Sondergestattung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern vom 17.12.2009 (GVObI. M-V S. 729) abgewickelt werden.

§ 9

Aufsicht

- (1) Den Anordnungen der vom Amt Schönberger Land zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Strandbereiches verwiesen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 den Strand oder die angrenzenden Dünen außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt, in den Dünen zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt;
 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe c am Strand zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe a Abfälle aller Art, einschließlich Hundekot, am Strand oder den Strandzugängen wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe b im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe g Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
 7. § 3 Abs. 2 Buchstabe e durch nicht genehmigte musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
 8. § 3 Abs. 2 Buchstabe f ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
 9. § 3 Abs. 2 Buchstabe i sich mit Pferden am Strand aufhält.
 10. § 4 Abs. 1 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
 11. § 4 Abs. 2 Hunde in der Zeit vom 01. November bis 31. März unangeleint, außerhalb der Hundestrände führt.
 12. eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt.
 13. § 7 eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
 14. § 9 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet.
 15. § 5 außerhalb des gekennzeichneten Bereiches Wind- oder Kitesurfboards einsetzt oder rausholt.
- (2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken vom 29.März 2012 außer Kraft.

Dassow, den

Annett Pahl
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Zur Satzung über die Sondernutzung des Strandbereichs in der Stadt Dassow zu Badezwecken und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung des Strandbereichs Gebührenkalkulation

Inhalt

- I. **Allgemeine Bemerkungen**
- II. **Bewertung der Sondernutzung**
- III. **Gebühr für die Sondernutzung**

I. **Allgemeine Bemerkungen**

- Die Gebührenbemessung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 NatSchAG M-V
- Es sind folgende Kriterien grundsätzlich zu beachten:
 1. Einwirkung auf den Strandbereich
 2. Einwirkung auf den Gemeingebrauch
 3. Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers
 4. Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung

Diese Kriterien sind Bestandteil eines Bewertungssystems, nach welchem letztlich der jeweilige Gebührensatz pro m² und Tag ermittelt wird.

Die einzelnen Kriterien werden wie folgt bewertet:

0 Punkte	=	kein/nein
1 Punkt	=	sehr gering
2 Punkte	=	gering
3 Punkte	=	mittelmäßig
4 Punkte	=	groß
5 Punkte	=	sehr groß

Die Kriterien der Nummern 1 bis 3 werden addiert. Durch diese Nummern wird die Belastung des Strandbereichs durch die Sondernutzung dargestellt. Von dieser Summe wird die Punktzahl der Nummer 4 abgezogen, um das Handeln des Sondernutzers im Sinne der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich eine Punktzahl, die mit der Grundgebühr in Höhe von 1 €/m², je Tag vervielfältigt wird.

Bewertung der Sondernutzung

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Strandbereich	Einwirkung auf den Gemeingebrauch	Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers	Bewertung der allg. Interesses an der Sondernutzung	Punktzahl gesamt	Gebühr in € je m ² /Monat	Gebühr in € je m ² /Tag (:30)
1	Befahren des Strand	5	3	3	3	8	240,00	8,00
2	Abbrennen von Feuern	4	3	1	2	6	180,00	6,00
3	Grillen	3	3	1	2	5	150,00	5,00
4	Aufstellen eines Verkaufsstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung	3	3	5	5	6	180,00	6,00
5	Mobile Verkaufseinrichtungen gemäß Satzung	2	2	5	4	5	150,00	5,00
6	Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	3	4	5	3	9	270,00	9,00
7	Veranstaltungen	5	4	3	2	10	300,00	10,00
8	Reiten	3	2	1	2	4	120,00	4,00
9	Dreharbeiten	3	5	4	3	9	270,00	9,00
10								